



KANTONALSCHÜTZENVERBAND
APPENZELL INNERRHODEN

Statuten

Appenzell Innerrhoder Kantonalschützenverband
AIKSV

Gegründet 1885

Statuten Ausgabe 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz	4
Art. 1 Name	4
Art. 2 Sitz	4
II. Zweck	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Förderung	4
Art. 5 Ausserdienstliches Schiesswesen	4
Art. 6 Aktivitäten	4
III. Mitgliedschaft	5
Art. 7 Mitgliederkategorien	5
Art. 8 Schützenvereine	5
Art. 9 Aktivmitglieder	5
Art. 10 Ehrenmitglieder	5
Art. 11 Aufnahme	5
Art. 12 Aufnahmeverweigerung	5
Art. 13 Austritt	5
Art. 14 Ausschluss	5
Art. 15 Rechte der Mitglieder	6
Art. 16 Pflichten der Mitglieder	6
Allgemein	6
Ehrenmitglieder	6
Schützenvereine	6
IV. Finanzierung und Haftung	6
Art. 17 Finanzierung	6
Art. 18 Vermögensanlage	6
Art. 19 Haftung	6
V. Organisation	7
Art. 20 Verbandsjahr	7
Art. 21 Organe	7
a) Delegiertenversammlung (DV)	7
Art. 22 Zusammensetzung	7
Art. 23 Ordentliche Delegiertenversammlung	7
Art. 24 Ausserordentliche Delegiertenversammlung (ao DV)	7
Art. 25 Einberufung und Beschlussfähigkeit der DV	8
Art. 26 Anträge zu DV	8
Art. 27 Stimm- Wahlrecht und Rekursrecht an der DV	8
Art. 28 Abstimmungen und Wahlen	8
Art. 29 Vorgang der Verhandlungen	8
b) Präsidentenkonferenz (PK)	9
Art. 30 Einberufung und Zusammensetzung der PK	9
Art. 31 Kompetenzen der PK	9
Art. 32 Stimm- und Wahlrecht	9
Art. 33 Anträge zur PK	9
Art. 34 Beschlussfähigkeit der PK	9

c) Kantonalvorstand (KV)	10
Art. 35 Mitglieder des Kantonalvorstandes und deren Amtsdauer	10
Art. 36 Aufgaben und Kompetenzen	10
Art. 37 Vertretung des AIKSV	10
Art. 38 Unterschriftenregelung.....	10
Art. 39 Vorstandssitzungen.....	10
Art. 40 Beschlussfassung.....	11
Art. 41 Entschädigungen und Sitzungsgelder	11
Art. 42 Beratungen.....	11
Art. 43 Ausgabekompetenzen	11
d) Geschäftsprüfungskommission (GPK).....	11
Art. 44 Zusammensetzung und Aufgaben.....	11
e) Kommissionen	11
Art. 45 Kommissionen Grundsatz	11
f) Funktionäre	11
Art. 46 Funktionäre Grundsatz	11
VI. Statutenrevision und Auflösung des Verbandes.....	12
Art. 47 Statutenrevision.....	12
Art. 48 Auflösung des AIKSV	12
VII. Verschiedenes.....	12
Art. 49 Mitgliedschaft	12
Art. 50 Inkrafttreten der Statuten	12
Anhang 1	13
Stimmverteilung an der Delegiertenversammlung.....	13
Stimmverteilung an der Delegiertenversammlung im speziellen Fall (höhere Gewalt)	13
Stimmverteilung an der Präsidentenkonferenz.....	13
Anhang 2	14
Mitgliederdefinition	14
Anhang 3	15
Vereine 300 m.....	15
Vereine 50 / 25 m	15

- Zwecks besserer Lesbarkeit wird jeweils die generische, meist männliche Form verwendet.
- Sind in diesem Statuten Ämter und Funktionen benannt, so sind diese für den AIKSV auszuüben.
- AFB ist die Abkürzung für Ausführungsbestimmungen

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Appenzell Innerrhoder Kantonalschützenverband besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des AIKSV ist in jedem Fall der Kantonshauptort Appenzell.

II. Zweck

Art. 3 Zweck

Der AIKSV hat den Zweck des Zusammenschlusses der Schützenvereine des Kantons Appenzell-Innerrhoden zu einem Verband, um gemeinsam den Schiesssport zu betreiben, zu fördern sowie die gemeinsamen Interessen der angegliederten Vereine und Verbände zu vertreten.

Art. 4 Förderung

Der AIKSV fördert und unterstützt seine Schützenvereine in den Bereichen:

- Sportliches Schiessen
- Leistungssportliches Schiessen
- Jungschützen und Nachwuchs
- Aus- und Weiterbildung
- Öffentlichkeitsarbeit

Art. 5 Ausserdienstliches Schiesswesen

Im Interesse des ausserdienstlichen Schiesswesens fördert und unterstützt der AIKSV das obligatorische und freiwillige Schiessen mit den Ordonnanz- und Sportwaffen seiner zugehörigen Schützenvereine.

Art. 6 Aktivitäten

Mit folgenden Aktivitäten erreicht der AIKSV seine Zielsetzungen:

- Kantonalschützenfeste und kantonale Schiesstage
- Jährlich stattfindende kantonale Wettkämpfe
- Anlässe des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- Jungschützen-, Nachwuchs- und Ausbildungskurse
- Regionale Anlässe

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der AIKSV unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- Schützenvereine
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Vereine und Verbände mit gleichem oder ähnlichem Zweck

Art. 8 Schützenvereine

Die Schützenvereine gemäss Anhang 3, sind Mitglieder des AIKSV.

Art. 9 Aktivmitglieder

Mitglieder der Schützenvereine (Art. 8), welche die Voraussetzungen zur Erlangung der Aktivmitgliedschaft erfüllen, sind Aktivmitglieder. Die Voraussetzungen gemäss Anhang 2, werden durch den Kantonalvorstand festgelegt.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den Schiesssport im Allgemeinen oder um den Appenzell Innerrhoder Kantonschützenverband im Speziellen, besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Kantonalvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 11 Aufnahme

Die Aufnahme eines Vereins oder Verbands (siehe Art. 7) erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Kantonalvorstand, unter Beilage der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses, durch die Delegiertenversammlung. Für das Eintrittsjahr sind die Verbandsbeiträge voll zu bezahlen. Aktivmitglieder werden durch die Schützenvereine gemeldet und gelten als aufgenommen.

Art. 12 Aufnahmeverweigerung

Eine Aufnahme in den Kantonschützenverband kann verweigert werden, wenn:

- Schützenvereine, die zur Erlangung ihrer eigenen Mitgliedschaft erschwerende Aufnahmebedingungen stellen.
- Schützenvereine, die zur Erlangung ihrer eigenen Mitgliedschaft Mindestschiessleistungen verlangen.
- Schützenvereine, deren Statuten gegen die Statuten des AIKSV und/oder des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) verstossen.

Art. 13 Austritt

Der Austritt aus dem AIKSV kann jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung an den Kantonalvorstand auf das Ende eines Verbandsjahres erfolgen. Bei einem Austritt während des Verbandsjahres wird der ganze Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen des AIKSV.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem AIKSV nicht nachkommen, gegen die Statuten des AIKSV, des SSV oder die Bestimmungen des Eidg. Departements VBS (Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport) verstossen, können vom Kantonalvorstand unter Angabe der Gründe zeitlich befristet oder endgültig ausgeschlossen werden. Gegen den endgültigen Ausschluss kann innert 30 Tagen über den Kantonalvorstand zuhanden der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung rekurriert werden. Es findet eine Urnenabstimmung statt.

Der Entscheid der Delegiertenversammlung ist endgültig. Bei einem endgültigen Ausschluss während des Verbandsjahres wird der ganze Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig.

Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen des AIKSV.

Art. 15 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliederrechte sind im Kapitel V. „Organisation“ geregelt.

Art. 16 Pflichten der Mitglieder

Allgemein

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und die Statuten, Reglemente, AFB und Weisungen der Organe zu befolgen. Sie haben jährlich den Verbandsbeitrag zu entrichten.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder aktualisieren beim Aktuar des AIKSV ihre Adressdaten samt E-Mail fortlaufend. Via die gemeldete E-Mail werden die Ehrenmitglieder orientiert und an die DV eingeladen.

Schützenvereine

Die Statuten der Schützenvereine, inkl. sämtlicher Änderungen, bedürfen der Genehmigung des Kantonalvorstandes und dürfen den Statuten und Reglementen des AIKSV nicht widersprechen. Die Schützenvereine aktualisieren ihre Mitglieder und deren Daten gemäss Anhang 2.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 17 Finanzierung

Der AIKSV wird wie folgt finanziert:

- Verbandsbeiträge
- Beiträge von Bund und Kanton
- Erlöse aus der Durchführung von Schiessanlässen
- Kantonalbeitrag der ausserkantonalen Schützen bei Kantonalstützenfesten
- Zinserträge
- Sponsoring, Gönnerbeiträge, Testate etc.
- Sport-Toto Beiträge

Art. 18 Vermögensanlage

Der AIKSV hat die Möglichkeit sich an einer zweckgebundenen Stiftung zu Gunsten des Schiesswesens zu beteiligen. Weiteres Verbandsvermögen ist risikoarm bei einem vom Vorstand bezeichneten Institut zu verwalten. Im Normalfall ist dies die Appenzeller Kantonalbank.

Art. 19 Haftung

Für Verbindlichkeiten des AIKSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen, vorbehalten bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB.

V. Organisation

Art. 20 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 21 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Präsidentenkonferenz
- c) der Kantonalvorstand
- d) die Geschäftsprüfungskommission

a) Delegiertenversammlung (DV)

Art. 22 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Kantonalvorstandes
- Delegierte der Schützenvereine gemäss Anhang 1
- Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- Behörden, Gäste, Funktionäre und Delegationen der Standgemeinschaftskommissionen können eingeladen werden (ohne Stimmrecht).

Art. 23 Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist in der Regel jährlich und innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres abzuhalten. Üblicherweise findet sie am letzten Samstag im März statt.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme der Protokolle von Delegiertenversammlungen
- Abnahme der Jahresberichte
- Entgegennahme des Berichtes der GPK
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie die der Kranzkartenabrechnung
- Entlastung der Rechnungsleger, des Präsidenten und des Gesamtvorstandes
- Bestimmen spezieller Vermögensanlagen
- Beschlussfassung über Verbandsbeiträge des AIKSV
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes
- Beschlussfassungen über Anträge und Rekurse zuhanden der Delegiertenversammlung
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Kantonalvorstandsmitglieder
- Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- Behandlung aller anderen, statutarisch oder gesetzlich obliegender Geschäfte der Delegiertenversammlung
- Abgabe von Auszeichnungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 24 Ausserordentliche Delegiertenversammlung (ao DV)

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn dies

1. vom Kantonalvorstand
2. von der Präsidentenkonferenz
3. von mindestens einem Fünftel aller Schützenvereine des AIKSV, schriftlich begründet verlangt wird.
Dem Verlangen einer ausserordentlichen DV ist innert 60 Tagen zu entsprechen.

Art. 25 Einberufung und Beschlussfähigkeit der DV

Die Mitgliedervereine werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Kantonalvorstand per Post oder E-Mail schriftlich eingeladen. Jede so einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Auflösung des Verbands (Art. 48) dieser Statuten bleibt vorbehalten.

Kann die DV in speziellen Fällen nicht innerhalb nützlicher Frist abgehalten werden, so bestimmt der KV, wann und in welcher Form sie stattfindet.

Kann eine DV in speziellen Fällen nicht oder verspätet abgehalten werden, so verlängert sich die Amtsdauer der Amtsinhaber bis zur nächsten DV.

Art. 26 Anträge zu DV

Anträge, welche an einer ordentlichen Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens Ende November des Vorjahres schriftlich begründet beim Präsidenten des AIKSV eingereicht sein. Rekurse aufgrund eines Beschlusses der PK können bis 30 Tage nach der PK, schriftlich begründet, beim Präsidenten des AIKSV eingebracht werden. Diese Rekurse werden an der nächsten DV behandelt. Anträge, welche an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht sein. Über Anträge orientiert der Präsident sofort den Kantonalvorstand. Spätestens mit der Einladung zur Delegiertenversammlung oder ao DV werden die Ehrenmitglieder, Vereinspräsidenten und GPK anhand der Traktandenliste und dem formulierten Antrag orientiert.

Art. 27 Stimm- Wahlrecht und Rekursrecht an der DV

Alle Mitglieder gemäss Art. 22 sind stimm-, wahl- und zum Rekurs berechtigt.

Die Stimmrechte sind in Anhang 1 geregelt.

Art. 28 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehalten bleiben Abstimmungen gemäss Art. 48). Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 29 Vorgang der Verhandlungen

Die Delegiertenversammlungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte dürfen erst an einer der nächsten Delegiertenversammlungen zur Abstimmung gebracht werden. Bei Stimmgleichheit fällt der Versammlungsleiter den Stichentscheid. Mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) Präsidentenkonferenz (PK)

Art. 30 Einberufung und Zusammensetzung der PK

Die Präsidentenkonferenz kann von mehr als der Hälfte der Schützenvereine oder des Kantonalvorstandes einberufen werden.

Die Präsidentenkonferenz besteht aus sämtlichen Vereinspräsidenten des AIKSV oder deren Vertreter.

Die ordentliche PK findet in der Regel Anfang Dezember statt.

Kann die PK in speziellen Fällen nicht ordentlich durchgeführt werden, so entscheidet der Kantonalvorstand in welcher Form die PK stattfindet sowie über das Abstimmungsprozedere.

Art. 31 Kompetenzen der PK

Die Präsidentenkonferenz hat Beschlusskompetenz über Reglemente zu kantonalen Wettkämpfen, Nachwuchs, Ehrungen und Auszeichnungen. Sie befindet über den Standbelegungsplan und kantonale Schiesstermine. In anderen Geschäften hat die PK eine beratende Stimme.

Falls mindestens 2/3 aller Vereinspräsidenten oder deren Vertreter anwesend sind, kann sie mit einfachem Mehr die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

Art. 32 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht ist in Anhang 1 geregelt.

Art. 33 Anträge zur PK

Anträge, welche an der PK zur Abstimmung gebracht werden sollen, müssen bis spätestens Ende September schriftlich begründet beim Präsidenten des AIKSV eingereicht sein.

Art. 34 Beschlussfähigkeit der PK

Die Vereinspräsidenten der Mitgliedervereine werden mindestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Kantonalvorstand per Post oder E-Mail eingeladen. Jede so einberufene PK ist beschlussfähig. Das Protokoll zu diesen Entscheiden wird per E-Mail an die zur PK eingeladenen Delegierten versendet und auf der Webseite des AIKSV aufgeschaltet. Sofern innert 10 Tagen nach Veröffentlichung des Protokolls keine Einwände erfolgen, gilt es als genehmigt.

c) Kantonalvorstand (KV)

Art. 35 Mitglieder des Kantonalvorstandes und deren Amtsdauer

Der Kantonalvorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Präsident wird dabei ad personam gewählt und der übrige KV konstituiert sich selbst. Bei der Zusammensetzung des KV soll jeder Schiessplatz unseres Kantons vertreten sein.

Ein Rücktritt aus dem KV hat schriftlich zu erfolgen. Im Sinne der Nachfolgeregelung wird ersucht, einen Rücktritt frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 30. November vor der nächsten DV schriftlich beim Präsidenten des AIKSV einzureichen. Das Rücktrittsschreiben des Präsidenten geht an den Vizepräsidenten.

Art. 36 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Verband und erfüllt alle Pflichten und Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- Überwachung der Statuteneinhaltung
- Konstituierung des Kantonalvorstandes
- Wahl der Kommissionen, Funktionäre und Delegationen
- Wahl des Kantonalen Fähnrichs und Vorstellung an der DV
- Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen KV-Mitglieder (Pflichtenheft)
- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Erstellung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets
- Vermögensverwaltung gemäss Art. 18
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Vorbereitung von Vereinsaufnahmen und Ausschlüssen zuhanden der DV gehört zur Vorbereitung der DV
- Genehmigung der Statuten der angehörig Vereine und Verbände
- Festlegung der Voraussetzung zur Erlangung der Aktivmitgliedschaft
- Aufbereitung des Terminkalenders
- Genehmigung der Schiesspläne von Anlässen der Vereine
- Vorbereiten und Durchführen der PK
- Reglemente aktuell halten und der PK zur Genehmigung vorlegen, AFB erstellen und anpassen
- Vorbereiten und Durchführen der kantonalen Schiessanlässe mit dem ausgewählten Schützenverein
- Der KV kann Arbeiten an Funktionäre delegieren.
- Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der Funktionäre (Pflichtenheft)
- Festlegung der Unterstellung der einzelnen Funktionäre
- Behandlung von Straffällen nach Reglement SSV
- Im Übrigen richtet sich die Vorstandstätigkeit nach den entsprechenden Pflichtenheften.

Art. 37 Vertretung des AIKSV

Der Kantonalvorstand vertritt den AIKSV gegen aussen und verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Zeichnung gemäss Unterschriftenregelung (Art. 38).

Art. 38 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den AIKSV nach aussen führt der Präsident zu zweien mit Kassier oder Aktuar. Bei dessen Verhinderung ersetzt der Vizepräsident gemeinsam mit Aktuar oder Kassier diese Funktion.

Für Finanzgeschäfte jeglicher Art führt der Kassier Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten, dem Aktuar oder einem, vom Kantonalvorstand bestimmten Vorstand oder Funktionär.

Art. 39 Vorstandssitzungen

Der Präsident lädt, so oft es die Geschäfte verlangen, zu Vorstandssitzungen ein. Ferner ist der Präsident zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Zu diesen Sitzungen können bei Bedarf Vertreter der Vereine, Funktionäre sowie Mitglieder der kantonalen Schiesskommission eingeladen werden. Sie haben eine beratende Funktion und an den Sitzungen weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 40 Beschlussfassung

Der Kantonalvorstand ist beschlussfähig, wenn zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten mehr als die Hälfte der KV-Mitglieder anwesend sind. Es gilt das einfache Mehr der Stimmen. Der Sitzungsleiter erhält bei Stimmengleichheit eine zusätzliche Stimme für den Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung durch den KV der GPK zur Kenntnis zugestellt wird.

Beschlüsse des KV müssen nicht zwingend an einer physischen Sitzung erfolgen. Dies bedingt, dass 2/3 der Mitglieder die Beratung nicht in einer Sitzung verlangen. Ausserordentliche Beschlüsse kommen nur dann zu Stande, wenn mindestens 2/3 der KV-Mitglieder erreichbar sind und Gelegenheit haben, ihre Stimme abzugeben. Diese Entscheide sind spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung zu protokollieren.

Art. 41 Entschädigungen und Sitzungsgelder

Den Kantonalvorstands- und Kommissionsmitgliedern, sowie den Mitgliedern der GPK und Funktionären wird ein Honorar ausgerichtet. Sie haben Anspruch auf Spesenersatz gemäss Reglement.

Art. 42 Beratungen

Auf Anfrage stehen die Mitglieder des Kantonalvorstandes den Standgemeinschaften und den Schützenvereinen für ihre Versammlungen beratend zur Verfügung.

Art. 43 Ausgabekompetenzen

Für ausserordentliche Fälle ist dem Kantonalvorstand eine über das Budget hinausgehende Mehrausgabenkompetenz von total Fr. 5'000.- pro Jahr eingeräumt.

d) Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 44 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern von verschiedenen Schützenvereinen des AIKSV. Die Amtsdauer beträgt maximal 6 Jahre. Beim Ausscheiden eines GPK-Mitgliedes wird durch die ordentliche DV ein neues gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

Die GPK prüft die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Anhang und Sonderrechnungen. Sie erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung jährlich Bericht und Anträge. Zusätzlich ist die GPK Vermittler für den Kantonalvorstand und überwacht die Geschäfte derer, gemäss ZGB.

e) Kommissionen

Art. 45 Kommissionen Grundsatz

Der Kantonalvorstand bestimmt notwendige Kommissionen. Er umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission (ausgenommen GPK) muss mindestens ein KV-Mitglied angehören. Nach Bedarf können auch Vertreter von Vereinen oder befreundeten Organisationen zur Mitarbeit eingeladen werden.

f) Funktionäre

Art. 46 Funktionäre Grundsatz

Der Kantonalvorstand bestimmt notwendige Funktionäre. Er umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Funktionäre stehen mit dem KV in ausreichendem Kontakt und informieren aktiv. Ein Funktionär wird im Sinne der Nachfolge ersucht, seinen Rücktritt frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 30. November vor der nächsten DV schriftlich beim Präsidenten des AIKSV einzureichen.

VI. Statutenrevision und Auflösung des Verbandes

Art. 47 Statutenrevision

Der Kantonalvorstand kann Statuten zuhanden der nächsten DV überarbeiten und vorbringen.
Jede Delegiertenversammlung kann eine Statutenrevision beschliessen.

Art. 48 Auflösung des AIKSV

Jede Delegiertenversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des AIKSV beschliessen, sofern dies traktandiert ist.

Eine von der Auflösungsdelegiertenversammlung bestimmte Stiftung verwaltet das Vermögen des sich auflösenden Verbandes so lange, bis sich ein neuer Kantonalverband mit ähnlichem Zweck bildet, dem dieses Vermögen übergeben wird. Sollte sich innert 20 Jahren kein solcher Verband bilden, ist das Vermögen einer oder einigen kantonalen Vereinigungen mit schiesssportlichem Zweck zukommen zu lassen.

VII. Verschiedenes

Art. 49 Mitgliedschaft

Der AIKSV ist Mitglied des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) und richtet sich nach dessen Statuten.

Art. 50 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung und Genehmigung durch das JPMD des Kantons Appenzell-Innerrhoden sowie des Schweizer Schiesssportverbandes sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 19.03.2005.

Diese Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 14. August 2021 in Gonten angenommen.

Appenzell Innerrhoder Kantonschützenverband

Der Präsident Franz Wetter

Der Sekretär Alfred Keller

Genehmigt durch:

Appenzell, 14. August 2021

JPMD des Kantons Appenzell-Innerrhoden

Der Landesfährnich Jakob Signer

Der Kreiskommandant Stefan Lendenmann

Genehmigt durch:

Luzern, 14. August 2021

Schweizer Schiesssportverband (SSV)

Der Präsident Luca Filippini

Der Geschäftsführer Beat Hunziker

Anhang 1

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten des AIKSV vom 14. August 2021:

Stimmverteilung an der Delegiertenversammlung

Bestimmend sind die Mitgliederzahlen, die dem SSV per 1. Januar des laufenden Verbandsjahres gemeldet sind.

- Ehrenmitglieder des AIKSV je 1 Stimme
- Mitglieder Kantonalvorstand je 1 Stimme
- Veteranenverein 3 Delegierte mit je 1 Stimme
- Geschäftsprüfungskommission 3 Delegierte mit je 1 Stimme

Vereine mit

- bis zu 10 Mitglieder 2 Delegierte mit je 1 Stimme
- 11 - 20 Mitglieder 3 Delegierte mit je 1 Stimme
- 21 - 30 Mitglieder 4 Delegierte mit je 1 Stimme
- 31 - 40 Mitglieder 5 Delegierte mit je 1 Stimme
- über 41 Mitglieder 6 Delegierte mit je 1 Stimme

Stimmverteilung an der Delegiertenversammlung im speziellen Fall (höhere Gewalt)

Findet die DV physisch im kleinen Rahmen statt, so gilt folgende Stimmverteilung:

Bestimmend sind die Mitgliederzahlen, die dem SSV per 1. Januar des laufenden Verbandsjahres gemeldet sind.

Vereine mit

- bis 10 Mitglieder 1 Delegierter mit 2 Stimmen
- 11 - 20 Mitglieder 1 Delegierter mit 3 Stimmen
- 21 - 30 Mitglieder 1 Delegierter mit 4 Stimmen
- 31 - 40 Mitglieder 1 Delegierter mit 5 Stimmen
- über 41 Mitglieder 1 Delegierter mit 6 Stimmen

Drei demokratisch gewählte Ehrenmitglieder des AIKSV vertreten die Ehrenmitglieder anteilmässig oder die drei Letztgewählten übernehmen diese Funktion. Bei Verhinderung oder dergleichen übernimmt jeweils das nächste, letztgewählte Ehrenmitglied diese Funktion.

- bis zu 12 Ehrenmitglieder 3 Delegierte mit je 2 Stimmen
- 13 - 21 Ehrenmitglieder 3 Delegierte mit je 3 Stimmen
- 22 - 31 Ehrenmitglieder 3 Delegierte mit je 4 Stimmen
- über 32 Ehrenmitglieder 3 Delegierte mit je 5 Stimmen
- Mitglieder Kantonalvorstand je 1 Stimme
- Veteranenverein 1 Delegierter mit 3 Stimmen
- Geschäftsprüfungskommission 1 Delegierter mit 3 Stimmen

Stimmverteilung an der Präsidentenkonferenz

Jeder dem AIKSV angehörige Schützenverein gemäss Anhang 3 hat ein Stimmrecht.

Der Kantonalvorstand hat den Stichentscheid.

Standgemeinschaftspräsidenten, Funktionäre und GPK haben beratende Stimme.

Gonten, 14. August 2021

Appenzell Innerrhoder Kantonschützenverband

Der Präsident

Franz Wetter

Der Sekretär

Alfred Keller

Anhang 2

Mitgliederdefinition

Wer im laufenden Verbandsjahr mindestens einen Wettkampf nach einem Reglement des AIKSV oder des SSV bestreitet, erfüllt die Voraussetzung und ist Aktivmitglied des AIKSV, respektive des SSV.

Beispiele:

- Einzelwettschiessen SSV
- Gruppenmeisterschaft
- Kantonale Stiche
- Kantonalerschützenfest- oder Eidgenössisches Schützenfest
- Ostschweizer Mannschaftsmeisterschaft

Ausnahmen:

- Obligatorisches Programm (OP)
- Eidgenössisches Feldschiessen (FS)
- Kantonales Sektionswettschiessen (SWS)

Mitglieder bezahlen den Beitrag gemäss Beschluss Verbandsbeiträge des AIKSV.

Die Schützenvereine aktualisieren in der dafür vorgesehenen kantonalen und schweizerischen Datenbank fortlaufend die Mitgliederdaten ihrer Mitglieder und Nachwuchsschützen mit vollständigen Angaben für Wettkampfteilnahme, zur Erhebung des Mitgliederbeitrages, zu Vereinsfunktionen, zur Kontaktaufnahme per E-Mail und jährlich bis 8. Januar zur Bestandserfassung.

Gonten, 14. August 2021

Appenzell Innerrhoder Kantonalerschützenverband

Der Präsident

Franz Wetter

Der Sekretär

Alfred Keller

Anhang 3

Folgende Schützenvereine sind Mitglieder des AIKSV:

Vereine 300 m

- Schützenverein Appenzell Appenzell SV
- Vereinigte Oberdorfer Schützen Brülisau Brülisau VOS
- Schützengesellschaft Clanx Clanx SG
- Schützenverein Eggerstanden Eggerstanden SV
- Infanterieschützenverein Gonten Gonten Inf. SV
- Feldschützen Oberegg Oberegg FS
- Infanterieschützenverein Ried Ried Inf. SV
- Bezirksschützen Schlatt-Haslen Schlatt-Haslen BS
- Schützenverein Uli Rotach-Schwende Uli Rotach-Schwende SV
- Schützenveteranen Appenzell Innerrhoden Schützenveteranen AI

Vereine 50 / 25 m

- Pistolenschützen Appenzell Appenzell PS

Gonten, 14. August 2021

Appenzell Innerrhoder Kantonschützenverband

Der Präsident Franz Wetter

Der Sekretär Alfred Keller